

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: VIII: Der Untervogt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handels vier Sitzungen in seinem Hause gehalten und Verhöre aufgenommen, bei denen die Beklagten vorgaben, der Geschädigte habe sie „schölmembuben, amniellemelltrucker, schnuderbuben“ gescholten). Erk.: Alle Schuldigen (5) werden mit 20—30 ü gebüßt. Die Leistungs- und Barbierkösten sollen die ärtesten Schläger (3) zahlen. Für Versäumnis, Schmerzengeld, ausgegebenes Geld zahlen alle fünf 20 ü. Auf inständiges Anhalten wird jedem an der Buße 5 ü geschenkt.

1772. 15. Dezember. C. M. hat frau Z. geschlagen. Buße 4 ü und soll heut in der Kapelle 1 Psalter beten. Auf Anhalten der Gnad 2 ü und den Psalter beten. falls er bis 12 Uhr dies Tags seine gnädige Buße nit verrichte, muß er an die Stud.

12. Religiöses.

1644. 1. November. Ulrich Stutz in Büschikon wird, weil er in Mellingen in öffentlicher Wirtschaft zu Gunsten Zwinglis und seiner Lehre geredet, mit 400 ü und Gefangenschaft bestraft.

VIII.

Der Untervogt.

Seit wann die Bauersame von Tägerig eine organisierte Gemeinde mit eigenen Vorstehern bildet, ist nicht bekannt. Einen bestimmten Anhaltspunkt für eine bestehende Organisation gibt uns erst ein Spruchbrief vom Jahre 1571 betreffs Weidgang, worin es heißt, es habe sich wegen des Weidgangs ein Span erhoben zwischen Schultheiß und Rat einerseits und dem „Ehrbaren Vogt“ und ganzer Gemeinde anderseits. Das Oberhaupt der Gemeinde Tägerig war demnach zu jener Zeit ein Vogt. Das Libell vom Jahre 1593 nennt als obersten Vorsteher einen „vunderuogt“ und bestimmt bezüglich dieses Beamten folgendes: Jeder Zwingherr hat Gewalt, alle Jahre, wenn er Maien- oder Herbstgericht hält, aus den Zwingsgenossen einen, der ihm angenehm, gefällig und lieb ist, zum Untervogt zu ernennen und zu erwählen. Derselbe hat dem Zwingherren einen „vffghepten eydt“ leiblich zu Gott und den Heiligen zu schwören in allen und jeden ziemlichen und billigen Sachen gehorsam und gewärtig zu sein, alle vorfallenden Pott, Verbot, frefel, die ihm vorkommen und zur Kenntnis gelangen, getreulich zu leiden und anzuzeigen, den Zwingsgerechtigkeiten

und Zugehörden, soviel ihm möglich, nichts verschwinden lassen, handhaben, beschützen und beschirmen helfen, getreulich und ohne alles Gefährde. Der Untervogt war also das Vollziehungs- und Aufsichtsorgan des Zwingherren. Eine spätere Vorschrift verlangte, daß er sich auch fleißig beim Gemeinwerk einstellen solle.

Im 17. und 18. Jahrhundert fand die Wahl des Untervogts alle zwei Jahre statt, gewöhnlich im November oder Dezember, wenn der neue Zwingherr aufgeführt wurde. Nur vermögliche Bauern gelangten zur Würde eines obersten Vorstehers der Gemeinde. War einer gewählt, so mußte er „nachgehends noch zur Confirmation vor Rath zu Mellingen vorgestellt“ werden. Bestätigte ihn dieser, so überreichte der Großweibel alsdann dem neuen Untervogt im Namen der gnädigen Herren und Oberen ein besonderes Amtskleid, bestehend in einem Mantel mit den Farben der Stadt (rot und weiß). Der Vogt mußte nachher dieses Kleid bei seinen amtlichen Sitzungen und bei öffentlichen Gemeindeversammlungen tragen. Als Gegenleistung für die ihm zuteil gewordene Ehre hatte jeder neue Untervogt den Herren in Mellingen einen silbernen Becher zu verehren und eine Mahlzeit zu zahlen. Der Silbergehalt des Bechers war im 17. Jahrhundert auf 15 Loth festgesetzt, im 18. Jahrhundert aber wurden 16 Löthige, d. h. rein silberne Becher gefordert.

War die zweijährige Amtsperiode verflossen, so mußte der Vogt bei der Präsentation des neuen Gerichtsherren sein Amt wieder aufgeben und den Mantel ablegen. Dabei erforderte es der Brauch, daß er sich wegen des ihm bisher überlassenen Dienstes bedankte. Wünschte er das Amt noch weiter zu versehen, konnte er wieder darum anhalten. Gewöhnlich fand eine Wiederbestätigung statt. Bevor diese aber erfolgte, hatte sich der Vogt „in Abstand“ zu begeben. Während er dann draußen war, frug der Gerichtsherr die Gemeindeglieder, ob sie etwas Fehlbares betr. seiner Aufführung wissen. Wollte ein Vogt vor Ablauf der Amtsperiode von seinem Amte zurücktreten, so mußte er das Entlassungsbegehr direkt an die Obrigkeit in Mellingen richten, d. h. „vor m. G. Herren zu Mellingen vor Roth instehn.“ Den erhaltenen Mantel durfte ein abtretender Untervogt als Eigentum für sich behalten.

Mit dem Amte eines Untervogts war auch das Kirchmeieramt und der Sigristendienst vereinbart, ebenso das Betreiben einer Wirt-

schaft. Eine solche führte z. B. im Jahre 1786 Untervogt Bernhard Seiler. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts fungiert ein Untervogt gleichen Namens bei einer Gerichtssitzung als „Gerichtsverbaner.“

Nachstehend nun noch die Liste der Untervögte, soweit diese bekannt sind:

Gallus Zimbermann 1589—1594.

Joachim Seiler, genannt Mäder, 12. Februar 1626 — September 1634.
Felix Seiler, gen. Mäder, Enkel des vorigen, 22. September 1634 bis
14. Dezember 1684.

Bernhard Seiler 22. Januar 1685 — 14. Dezember 1702.

Caspar Huber, Schuhmacher, 15. Dezember 1702 — 29. Mai 1721
(Todestag).

Melcher Seiler 29. Mai 1721 — 9. Mai 1727.

Caspar Huber 27. Mai 1727 — 15. April 1745.

Leonti Seiler 28. August 1745 — 22. Februar 1753.

Johannes Seiler 4. Dezember 1753 — 18. Februar 1757.

Felix Seiler 14. Februar 1758 — 26. Mai 1759.

Mathe Meyer 9. Oktober 1760 — 26. Mai 1766.

Bernhard Seiler, Madlenis, 26. Mai 1766 — 18. November 1796.

Joseph Blatmer 15. Dezember 1796 — 14. März 1798.

Einige der Vorgenannten haben Anlaß gegeben zur Bildung folgender, in Tägerig jetzt noch bekannter Familien-Zunamen:

's Vogs, Vogsbenetlis (von Bernhard Seiler), Vogshaneßlis (von Johannes), Vogchaspers, Vogchasperjoseepe (von Joseph des Vogt-kaspers), Vogtfeliye, Vogstambure, Vogslunzis.

IX.

Die Dorfmeier.

Das Libell über den Zwing Tägerig kennt neben dem Untervogt und dem Weibel noch Beamte, die es einfach mit dem Namen Geschworene bezeichnet. Ihre Aufgabe bestand darin, an St. Martins-tag und Maitag zur Abendzeit nachzusehen, ob die Ehfaden gut und währhaft gemacht seien und falls sich daran Mängel oder Gebrechen fanden, für Hebung derselben zu sorgen und die verfallenen Einungs-bußen einzuziehen, über die eingezogenen Gelder Rechnung zu führen und den dritten Teil davon dem Zwingherren zuzustellen, die übrigen